

**Verordnung des Hochschulkollegiums  
Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester  
und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit  
gemäß § 36 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.**

**§ 1 Einteilung des Studienjahres**

- (1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit (§ 36 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.).
- (2) Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und endet am 28./29. Februar des Folgejahres.
- (3) Das Sommersemester beginnt am darauffolgenden 1. März und endet am 30. September.

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen zur Lehrveranstaltungsfreien Zeit**

Folgende Tage des Studienjahres gelten, wenn nachfolgend nicht anders geregelt, als Lehrveranstaltungsfreie Zeit:

1. die Samstage
2. die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der Festtag des Landespatrons am 15. November
3. die Tage vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner des Folgejahres (Weihnachtsferien)
4. die Semesterferien von 1. Februar bis einschließlich 28./29. Februar
5. die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien)
6. die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien)
7. die Hauptferien, die am 1. Juli beginnen und bis einschließlich 30. September dauern

**§ 3 Besondere Bestimmungen zur Festlegung der Lehrveranstaltungsfreien Zeit für ordentliche Studien gemäß § 35 Z 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.**

- (1) Abweichend von § 2 Z 1 der Verordnung ist die Abhaltung von Lehre an Samstagen gestattet, wenn die erste und entweder die zweite oder dritte Maßgabe erfüllt sind:
  1. Das Einverständnis der Lehrperson liegt für die jeweilige Lehrveranstaltung nachweislich vor.  
*und*
  2. Für Bachelorstudien der Primarstufe bzw. der Berufsbildung ist gewährleistet, dass parallele Lehrveranstaltungsangebote am Samstag zusätzlich zum bestehenden Studienangebot der Bachelorstudien (in der Zeit von Montag bis Freitag) in jenem Umfang angeboten werden, der der Anzahl der zum Erweiterungsstudium zugelassenen Studierenden entspricht.  
*oder*
  3. Die Lehrveranstaltung ist Teil von Masterstudien bzw. des Bachelorstudiums „Elementarbildung: Inklusion und Leadership“.

- (2) Weitere Abweichungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch das Hochschulkollegium. Dem Antrag an das Hochschulkollegium ist das Einverständnis der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung beizufügen.

#### **§ 4 Besondere Bestimmungen zur Festlegung der lehrveranstaltungsfreien Zeit für außerordentliche Studien gemäß § 35 Z 24 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.**

- (1) Mit Einverständnis der Leiterin bzw. des Leiters der jeweiligen Lehrveranstaltung ist (abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung) die Abhaltung von Lehre an Samstagen gestattet.
- (2) Mit Einverständnis der Leiterin bzw. des Leiters der jeweiligen Lehrveranstaltung ist (abweichend von § 2 Abs. 4 der Verordnung) die Abhaltung von Lehre in den Semesterferien gestattet.
- (3) Mit Einverständnis der Leiterin bzw. des Leiters der jeweiligen Lehrveranstaltung ist (abweichend von § 2 Abs. 7 der Verordnung) die Abhaltung von Lehre in den Hauptferien in den ersten und letzten beiden Wochen der schulischen Sommerferien (Wien) sowie von 1. bis 30. September gestattet.
- (4) Weitere Abweichungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch das Hochschulkollegium. Dem Antrag an das Hochschulkollegium ist das Einverständnis der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung beizufügen.

#### **§ 5 Prüfungsbetrieb**

- (1) Die Prüfungsorganisation, -durchführung und -beurteilung von Lehrveranstaltungen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung (siehe § 28 Abs. 1 Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien).
- (2) Die Abhaltung von Prüfungen ist in der lehrveranstaltungsfreien Zeit möglich, sofern dies durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. durch die zuständige Institutsleitung bestimmt wird (siehe § 28 Abs. 3 Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien).
- (3) Für Prüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang sind nach Ende der Lehrveranstaltung im selben Semester sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des Folgesemesters Prüfungstermine von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung anzusetzen (siehe § 30 Abs. 2 Satzung der Pädagogischen Hochschule Wien)

#### **§ 6 Gebäudeöffnungszeiten**

Der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetrieb kann nur innerhalb der von der Pädagogischen Hochschule Wien festgelegten Gebäudeöffnungszeiten stattfinden.